

BOTSCHAFT Nr. 133
des Staatsrats an den Grossen Rat
zur Änderung des Gesetzes über
das Staatspersonal (StPG)

19. Mai 2009

Wir unterbreiten Ihnen einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (SGF 122.70.1; StPG). Diese Botschaft ist wie folgt gegliedert:

- 1 Allgemeines**
 - 1.1 Zweck des Gesetzesentwurfs*
 - 1.2 Vaterschaftsurlaub*
 - 1.3 Arbeitgeberzulage für Kinder (Art. 96 StPG)*
- 2 Auswirkungen**
- 3 Kommentar der Bestimmungen**
- 4 Schluss**

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck des Gesetzesentwurfs

Mit diesem Gesetzesentwurf wird in erster Linie der Motion 1030.07 der Grossräte Charly Haenni und Markus Ith zur Einführung eines fünftägigen Vaterschaftsurlaubs für das Staatspersonal Folge geleistet. Diese Motion war vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 7. Mai 2008 angenommen worden.

In zweiter Linie wird das StPG an die neuen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Familienzulagen angepasst, die am 1. Januar 2009 in Kraft getreten sind. Genauer gesagt handelt es sich nur um die Angleichung der Altersgrenze für den Anspruch auf Arbeitgeberzulagen für Kinder an die Altersgrenze für den Anspruch auf Familienzulagen.

1.2 Vaterschaftsurlaub

In der am 14. September 2007 eingereichten (*TGR 2007*, S. 1330) und am 5. Oktober 2007 begründeten (*TGR 2007*, S. 1538) Motion 1030.07 verlangten die beiden Grossräte Charly Haenni und Markus Ith vom Staatsrat, für das Staatspersonal die Einführung eines fünftägigen anstelle des heutigen zweitägigen Vaterschaftsurlaubs zu prüfen. Mit der am 11. Oktober 2007 eingereichten und gleichentags begründeten Motion 1035.07 (*TGR 2007*, S. 1540) verlangten die Grossräte Martin Tschopp und Hugo Raemy vom Staatsrat spätestens ab 2009 die Einführung eines zehntägigen Vaterschaftsurlaubs, womit ihre Motion über diejenige von Charly Haenni und Markus Ith hinausgeht.

In seiner Antwort vom 8. April 2008 (*TGR Mai 2008*, S. 784) stimmt der Staatsrat den Überlegungen der Motionäre zu, die für die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs sprechen. Er weist jedoch darauf hin, dass es für die Einführung eines fünf- oder zehntägigen Vaterschaftsurlaubs wie von den Motionären vorgeschlagen, keine Änderung des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG; SGF 122.70.1) braucht, sondern eine Änderung von Artikel 67 Abs. 1 Bst. c des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal

(StPR; SGF 122.70.11). So kann der Staatsrat auch noch die Einzelheiten der Gewährung des Vaterschaftsurlaubs festlegen (Anzahl bezahlte und eventuell unbezahlte Urlaubstage, eventuelle Rahmenfrist, sonstige Modalitäten).

Die Beratungen im Grossen Rat fanden am 7. Mai 2008 statt (*TGR* 2008, S. 628-633). Die politischen Parteien brachten einhellig ihre Zufriedenheit darüber zum Ausdruck, dass der Staatsrat die Argumente der Motionäre für die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs teilte. Allerdings lehnten die Parteien mehrheitlich den Vorschlag des Staatsrates zur Einführung des Vaterschaftsurlaubs über die Änderung des StPR ab und sprachen sich dafür aus, einen solchen Urlaub über die Änderung des StPG einzuführen. Hinsichtlich der Dauer des Urlaubs (fünf oder zehn Tage) war die Mehrheit für einen fünftägigen Urlaub, was vernünftig scheint und kostenmässig für den Staat tragbar ist. Entgegen der Empfehlung des Staatsrates hat der Grosse Rat die Motion 1030.07 Charly Haenni/Markus Ith erheblich erklärt (fünftägiger Vaterschaftsurlaub); die Motion 1035.07 Martin Tschopp/Hugo Raemy (zehntägiger Vaterschaftsurlaub) ist jedoch nicht erheblich erklärt worden.

Demzufolge beantragt nun der Staatsrat dem Grossen Rat innert Jahresfrist eine Änderung des StPG. Entsprechend der vom Grossen Rat angenommenen Motion 1030.07 beträgt der im Gesetz zu verankernde Anspruch auf Vaterschaftsurlaub fünf Tage. Die Einzelheiten für den Bezug dieses Urlaubs werden im Ausführungsreglement geregelt (s. Ziff. 3.2).

1.3 Arbeitgeberzulage für Kinder (Art. 96 StPG)

Das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG, SR 836.2) ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Daraufhin ist auch das freiburgische Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (SGF 836.1) mit Gesetz vom 8. Oktober 2008 geändert worden; die Änderungen sind ebenfalls am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Eine dieser Änderungen betrifft die Altersgrenze für den Anspruch auf Familienzulage, wenn das Kind nicht in Ausbildung ist. Dieses Höchstalter ist von 15 auf 16 Jahre hinaufgesetzt worden. Somit ist auch die Altersgrenze für den Anspruch auf Arbeitgeberzulagen für Kinder, die nicht in Ausbildung sind, von 15 auf 16 Jahre zu erhöhen. Diese Änderung wird faktisch nur zur Folge haben, dass die Kontrolle, die systematisch durchgeführt wird, wenn das Kind das 15. Altersjahr erreicht, um ein Jahr verschoben wird. Es handelt sich dabei um eine administrative Vereinfachung.

2 AUSWIRKUNGEN

Die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs führt zu Mehrkosten von rund 90 000 Franken jährlich pro zusätzlichen bezahlten Urlaubstag. So belaufen sich die Mehrkosten für einen fünftägigen Vaterschaftsurlaub (also drei Tage mehr als bisher) jährlich auf 270 000 Franken brutto oder entsprechen in etwa drei zusätzlichen Arbeitsstellen. Dabei handelt es sich jedoch um den hypothetischen Höchstbetrag. In Wirklichkeit würden die Kosten geringer ausfallen, da die Abwesenheiten wegen Vaterschaftsurlaub nicht durchgehend Kosten für Stellvertretungen und/oder Überstunden zur Folge hätten. Ausserdem will der Staatsrat den betroffenen Mitarbeitern erlauben, den Urlaub über einen relativ langen Zeitraum hinweg zu beziehen (s. Ziff. 3.2), wodurch es weniger Stellvertretungen bräuchte. Schliesslich werden auch die Massnahmen zur Arbeitszeitflexibilisierung, die demnächst in Kraft treten, zu einer Begrenzung der finanziellen Kosten des Vaterschaftsurlaubs beitragen.

Die Verlängerung des Vaterschaftsurlaubs wird sich bezüglich des Lehrpersonals auf Stufe Vorschulunterricht, Primarstufe und Sekundarstufe 1 finanziell auf die Gemeinden auswirken, was jedoch als insgesamt vernachlässigbar angesehen werden kann.

Die Änderung der Altersgrenze für den Anspruch auf Arbeitgeberzulage für Kinder (Art. 96 Abs. 3 StPG) hat keine finanziellen Auswirkungen.

Dieser Entwurf ist schliesslich auch verfassungskonform und hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem europäischen Recht unproblematisch.

3 KOMMENTAR DER BESTIMMUNGEN

3.1 Art. 96 StPG Arbeitgeberzulage für Kinder

Es wird vorgeschlagen, Artikel 96 Abs. 3 StPG dahingehend zu ändern, dass die Altersgrenze für den Anspruch auf Kinderzulage bei 16 Jahren liegen soll.

3.2 Art. 114a (neu) Vaterschaft

Nach der Annahme der Motion 1030.07 Charly Haenni/Markus Ith durch den Grossen Rat beantragt der Staatsrat die Einführung einer neuen Bestimmung im StPG, und zwar Artikel 114a. Absatz 1 regelt Grundsatz und Dauer des fünftägigen Vaterschaftsurlaubs. Absatz 2 verleiht dem Staatsrat die Befugnis, im Ausführungsreglement (StPR) die Modalitäten der Urlaubsgewährung festzusetzen. Der Staatsrat möchte schon jetzt seine diesbezüglichen Absichten bekanntgeben. So sollte der Vaterschaftsurlaub innert Jahresfrist nach der Geburt des Kindes bezogen werden können. Er kann aufgeteilt oder auf einmal bezogen werden.

4 SCHLUSS

Wir laden Sie ein, diesen Entwurf zur Änderung des StPG anzunehmen.
